

Abteilung Bildung

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Mag. Katrin Ambacher

Telefon +43 512 508 2576

Fax +43 512 508 742555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Lehrpersonenauswahlverfahren Neu

Geschäftszahl IVa-72/214-2017

Innsbruck, 19.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bildungsreformgesetz 2017 sieht im Zusammenhang mit der Stärkung der Schulautonomie ein geändertes Verfahren für die Neuaufnahme von Lehrpersonen vor, welches den Schulleitungen die Möglichkeit einräumt, stärker an der Auswahl der an ihrer Schule neu aufzunehmenden Lehrpersonen mitzuwirken.

Im gegenständlichen Rundschreiben werden die wichtigsten Informationen zum Lehrpersonenauswahlverfahren Neu dargestellt. Im Hinblick darauf, dass das genannte Verfahren bereits mit 01.01.2018 in Vollzug gesetzt werden soll, werden insbesondere die Schulleitungen um besondere Beachtung der nachfolgenden Ausführungen ersucht:

1. Allgemeines zum Lehrpersonenauswahlverfahren Neu

Grundsatz des Lehrpersonenauswahlverfahrens Neu ist, dass den Schulleitungen Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Aufnahme von Lehrpersonen eingeräumt wird. Die administrativen Aspekte der Aufnahme (Prüfung der Formalerfordernisse, Dienstvertrag, Bezug usw.) verbleiben weiterhin bei der Dienstbehörde.

Abhängig davon, ob im Falle einer zu besetzenden Stelle eine Versetzung oder eine Neuanstellung in Betracht kommt, ist das Mitwirkungsrecht der Schulleitungen im Auswahlverfahren unterschiedlich stark ausgeprägt. Während eine Besetzung einer freien Stelle mit einer bereits im Dienststand befindlichen Person (Versetzung) durch die Dienstbehörde zulässig ist und der Schulleitung gegenüber bei nicht wünschenswerter Zuteilung lediglich begründet werden muss, kommt eine Zuweisung einer neu aufzunehmenden, nicht der Auswahl der betreffenden Schulleitung entsprechenden Lehrperson nur bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Gründe in Betracht.

2. Nähere Informationen zum Lehrpersonenauswahlverfahren Neu

Entsprechend den Bestimmungen des Bildungsreformgesetzes 2017 gestaltet sich das Lehrpersonenauswahlverfahren Neu – in Abstimmung mit dem Landesschulrat für Tirol – wie folgt:

a) Meldung zu besetzender Stellen

Bei der Meldung zu besetzender Stellen durch die Schulleitung ist künftig verstärkt darauf zu achten, dass für die Stelle allenfalls erforderliche zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. Zusatzausbildung in Integration erforderlich) angeführt werden.

b) Besetzung mit einer im Dienststand befindlichen Lehrperson

Wird eine zu besetzende Stelle gemeldet, ist zunächst zu prüfen, ob diese mit einer im Dienststand befindlichen Person besetzt werden kann.

Ist eine Besetzung mit Rückkehrer/innen aus Karenzurlauben, Weiterverwendungswerber/innen oder Reservelehrer/innen möglich bzw. erforderlich, ist die betreffende Stelle diesen Personen zuzuweisen.

Ist eine solche Besetzung nicht möglich, haben jedoch mehrere Versetzungswerber/innen Interesse an der zu besetzenden Stelle bekundet, wird der Schulleitung binnen einer von der zuständigen Außenstelle bekanntzugebenden Frist die Möglichkeit eingeräumt, allenfalls nach Durchführung eines persönlichen Gesprächs eine begründete Reihung der Versetzungswerber/innen zu erstellen und diese per Mail an die zuständige Außenstelle zu übermitteln. Bei der Reihung der Versetzungswerber/innen ist auf das Vorliegen der erforderlichen Ausbildung (Fächerkombination, allenfalls erforderliche zusätzliche Kenntnisse oder Fähigkeiten) sowie das Dienstalter (dienstältere Versetzungswerber/innen sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln) Bedacht zu nehmen.

Die Nachbesetzung erfolgt in weiterer Folge durch die Dienstbehörde, welche dabei so weit als möglich auf die Reihung der Schulleitung Rücksicht nimmt.

Die Schulleitung hat das Recht, sich begründet gegen eine in Aussicht genommene Besetzung auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde diese Maßnahme dennoch vor, ist sie der Schulleitung gegenüber zu begründen.

c) Ausschreibung

Kann die zu besetzende Stelle nicht mit einer im Dienststand befindlichen Lehrperson besetzt werden, ist die Stelle auszuschreiben, wobei in die Ausschreibung insbesondere auch die von der Schulleitung allenfalls bekanntgegebenen zusätzlichen fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. Zusatzausbildung in Integration) aufgenommen werden.

Neben Neubewerber/innen haben auch Versetzungswerber/innen neuerlich die Möglichkeit, ihr Interesse für die ausgeschriebene Stelle zu bekunden. Die eingelangten Bewerbungen werden der betreffenden Schulleitung seitens der jeweiligen Außenstelle bei Bedarf per Mail zur Verfügung gestellt.

Die Schulleitung hat in weiterer Folge binnen einer von der zuständigen Außenstelle bekanntzugebenden Frist das Recht, nach allfälliger Durchführung eines persönlichen Gespräches mit allen bzw. ausgewählten Bewerber/innen eine begründete Reihung zu erstellen und diese per Mail an die zuständige Außenstelle zu übermitteln. Bei der Reihung der Bewerber ist auf das Vorliegen der erforderlichen Ausbildung (Fächerkombination, allenfalls erforderliche zusätzliche Kenntnisse oder Fähigkeiten) Bedacht zu nehmen. Sofern auch Versetzungswerber/innen Interesse an der Stelle bekundet haben und diese die in der Ausschrei-

bung angeführten Qualifikationen aufweisen, sind deren Bewerbungen grundsätzlich vorrangig zu behandeln.

Die Dienstbehörde nimmt anschließend die Zuweisung vor. Eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende Zuweisung kommt nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses in Betracht.

3. Inkrafttreten

Die für das Lehrpersonenauswahlverfahren Neu im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 bzw. im Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 – LVG geregelten maßgeblichen Bestimmungen treten mit 01.01.2018 in Kraft. Das Lehrpersonenauswahlverfahren Neu ist daher auf alle Besetzungen von ab dem 01.01.2018 frei werdenden Planstellen anzuwenden.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Mag. Katrin Ambacher